

8

2491 002

BUNDESGERICHTSHOF

B e s c h l u s s

IV ZB 164/66

in der Entschädigungssache

der Frau Ryka G. [REDACTED] geb. S. [REDACTED],
[REDACTED], Cours de la R. [REDACTED], L.S.H. [REDACTED]/Frankreich,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED]

gegen

das Land Nordrhein-Westfalen,
vertreten durch die Landesrentenbehörde Nordrhein-Westfalen
in D. [REDACTED], T. [REDACTED]straße 17.

Beklagten und Beschwerdegegner.

- 2 -

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter
Mitwirkung des Senatspräsidenten Ascher und der Bundes-
richter Wilden, Dr. Loewenheim, Dr. Graf und von der
Mühlen
in der Sitzung vom 1. Juli 1966
beschlossen:

Die sofortige Beschwerde der Klägerin gegen
die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des 14. Zivilsenats des Oberlandesgerichts
in Düsseldorf vom 26. November 1965 wird zu-
rückgewiesen.

Das Verfahren ist frei von gerichtlichen Ge-
bühren und Auslagen. Die außergerichtlichen
Kosten des Rechtsmittels trägt die Klägerin.

G r u n d e :

Das Berufungsgericht hat den Anspruch auf Erstattung
von Markkosten abgelehnt, weil die Klägerin das zur Ertei-
lung der Genehmigung einer Kur notwendige Verfahren nicht
eingehalten, insbesondere sich nicht einer vertrauensärzt-
lichen Untersuchung vor Antritt der Kur gestellt habe. Die-
se Entscheidung steht mit den Rechtsgrundsätzen, die der
Senat im Urteil vom 17. Dezember 1965 - IV ZR 277/64 -
am 19. Januar 1966, 183 Nr. 24 zu der Frage der Erstattungs-
fähigkeit der Kosten einer vor Erteilung der erforderlichen Geneh-
migung aufgetretenen Kur dargelegt hat, nicht in Wider-
spruch. Nach dieser Entscheidung ist der Anspruch auf
Erstattung der durch eine Badekur entstandenen Kosten grund-
sätzlich auch davon abhängig, daß die Entschädigungsbehörde



- 3 -

ihre Zustimmung zu der Kur erteilt hat, bevor diese angetreten werden ist. Die Voraussetzungen, unter denen nach dieser Entscheidung ausnahmsweise von diesem formellen Erfordernis abgesehen werden kann, sind hier angesichts der Feststellungen des Berufungsgerichts nicht gegeben. Die von der Beschwerdeführerin aufgeworfene Frage, ob die Entschädigungsbehörde verpflichtet ist, die Berechtigten über die Erfordernisse der Antragstellung im Heilverfahren aufzuklären, kommt hier nicht zum Zuge. Denn nach den Feststellungen des Berufungsgerichts war die Klägerin, die bereits im Vorjahre um die Bewilligung einer Kur nachgesucht hatte, darüber unterrichtet, daß dem Antrag auf Genehmigung einer Kur ein ärztliches Zeugnis beigelegt werden muß.

Nach allem ist nicht über eine ungeklärte Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung zu entscheiden. Die Entscheidung weicht auch nicht von einem Urteil des Bundesgerichtshofs ab. Schließlich ist die Zulassung der Revision auch nicht zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung oder zur Fortentwicklung des Rechts geboten (§§ 215 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BGG).



Die sofortige Beschwerde der Klägerin muß daher mit der Kostenfolge aus § 97 Abs. 1 ZPO, § 225 Abs. 1 DRG zurückgewiesen werden.

Ascher

Dr. Graf